

Satzung

der Ortsgemeinde Lustadt

über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 11.10.2021

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) und § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2021 (GVBl. S. 66), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lustadt in seiner Sitzung am 09.09.2021 folgende Satzung (Stellplatzablösesatzung) beschlossen:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 der Landesbauordnung (LBauO) untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr oder die Bauherrin, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtung nach den Absätzen 1, 2 und 3 des § 47 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Ortsgemeinde Lustadt erfüllen.
- (2) Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag
 - zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
 - für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
 - Ausbau und Instandhaltung von Park-and-Ride-Anlagen,
 - Einrichtung von Parkleitsystemen und anderen Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs und
 - für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindung zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrsverwenden.
- (3) Ein Anspruch der Bauherren oder Bauherrin auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr oder die Bauherrin durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen. Beschilderungen oder Kennzeichnungen der Stellplätze sind unzulässig. Die Nutzung der Stellplätze ist der Öffentlichkeit freigegeben.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den im beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Bereich der Ortslage Lustadt und untergliedert sich in drei Zonen. Die Zonen können der Anlage 1 entnommen werden.

Der vorgenannte Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung. Bestehende Satzungen gemäß § 88 Abs. 3 LBauO bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

Der Ablösebetrag in Geld wird je Stellplatz für Zone 1 auf 4.525,00 € festgesetzt.

Der Ablösebetrag in Geld wird je Stellplatz für Zone 2 auf 5.975,00 € festgesetzt.

Der Ablösebetrag in Geld wird je Stellplatz für Zone 3 auf 3.420,00 € festgesetzt.

Die Zahlung der Geldbeträge für alle Zonen wird mit Baubeginn bzw. Aufnahme der neuen Nutzung fällig.

§ 4 Rechtskraft

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die von der Ortsgemeinde Lustadt beschlossene Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in der Ortsgemeinde Lustadt vom 22.10.2001, außer Kraft.

Lustadt, den 11.10.2021

Hardardt
Ortsbürgermeister